

Gemeindekanzlei  
5105 Auenstein

Telefon 062 897 03 02  
Telefax 062 897 39 80

www.auenstein.ch  
gemeindekanzlei@auenstein.ch

Technischer Dienst  
5105 Auenstein

Telefon 062 897 23 23  
Telefax 062 897 41 95

www.auenstein.ch  
bauamt@td-auenstein.ch



## Benützungsgesuch für das Aussengelände beim Schützenhaus

<b>Anlass</b>	
---------------	--

<b>Datum/Zeit</b>	von	
	bis	
<b>Teilnehmer</b>	Personenzahl	

<b>Veranstalter/in</b>		
<b>Kontaktperson</b>	Name, Vorname	
	Adresse	
	Telefonnummer	

<b>Details zur Benützung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Benützung des Aussengeländes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von Getränken und Speisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Als Benützung des Aussengeländes gelten nicht:

- Parkplätze
- Ein Umfeld von 4 m resp. 10 m auf der Süd- resp. Ostseite
- Gelegentlicher Aufenthalt im Bereich der Feuererstelle auf der Ostseite

Bei weitergehender Benützung des Aussengeländes ist beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses hat Angaben wie Datum/Zeit, allf. Bauten, falls Getränke und Speisen verkauft werden die Wartezeiten und die ungefähre Anzahl Personen zu beinhalten. Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung unter *Tel. 062/897 03 02* oder per E-Mail unter *gemeindekanzlei@auenstein.ch*.

Bei Benützung des Aussengeländes müssen folgende Bedingungen und Auflagen gestützt auf § 11 Waldgesetz eingehalten werden:

- Im Freien dürfen keine Lautsprecheranlagen installiert werden.
- Zu- und Wegfahrten sind auf das Minimum zu begrenzen. Es sind die TCS-Parkplätze unten an der Kantonsstrasse zu benützen und Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Das Abbrennen von Feuerwerken ist verboten.
- Der Platz ist in gereinigtem, sauberem Zustand zu verlassen. Notwendige Nachreinigungen im Freien werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Der von den Besuchern oder Benützern anfallende Kehricht ist von diesen selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Der Gesuchsteller hat ausserdem von den Grundlagen für die Bewilligung Kenntnis genommen:

Ort/Datum

Gesuchsteller

.....

.....

# Grundlagen für die Bewilligung

## Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997

### § 1 Das Gesetz hat zum Ziel:

- a) den Wald zu erhalten, zu schützen und aufzuwerten, namentlich als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft, als Lebensraum von Tieren und Pflanzen, als Produzent eines nachwachsenden Rohstoffs sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b) zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung des Waldes zu schaffen;
- c) die Nutzung des Waldes als Erholungsraum so zu ordnen, dass die Ruhe im Wald gewahrt bleibt und die anderen Waldfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

### § 11 Veranstaltungen

<sup>1</sup> Für Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinstanz lehnt das Gesuch ab, wenn die Veranstaltung wegen des damit verbundenen Lärms oder aus einem anderen Grund mit den Zielen des Gesetzes oder anderen schützenswerten privaten oder öffentlichen Interessen unvereinbar ist.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

## Allgemeines Polizeireglement der Gemeinde Auenstein vom 1. Juni 2008

### § 6 Grundsatz

<sup>1</sup> Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

<sup>2</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Massgebend sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

### § 12 Lautsprecher

Das Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung gestattet.

### § 18 Feuerwerk

<sup>1</sup> Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ohne Bewilligung ist nur bei allgemeinen Festlichkeiten (Silvester, Bundesfeiertag) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

<sup>2</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

## Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 25. März 1998

### § 4 Einzelanlässe

1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

### § 6 Meldepflicht

2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

5105 Auenstein,

GEMEINDERAT AUENSTEIN  
Der Gemeindeammann

Kopie an:

Der Gemeindeschreiber

- Gesuchsteller
- TDA, Ruedi Frei
- Forstamt, Max Senn, 5102 Rupperswil
- ad acta